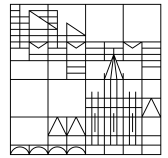


April 2024

# Hinweise zum Datenschutz in der Online- Lehre



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International Lizenz. Erstellt vom Sachgebiet Datenschutz der Universität Konstanz.



## Hinweise zum Datenschutz in der Online-Lehre

### Inhalte

1. Rechtsgrundlagen
2. Was muss ich bei Durchführung einer Lehrveranstaltung im online-Format beachten?
3. Wie informiere ich die Studierenden richtig?
4. Wie gehe ich vor, wenn ich eine Veranstaltung aufzeichnen und veröffentlichen will?

### 1. Rechtsgrundlagen

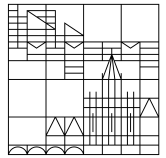
Jede natürliche Person hat einen Anspruch auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Dieser Anspruch ergibt sich auf verfassungsrechtlicher Basis auf europäischer Ebene aus Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Auf deutscher Ebene wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) entwickelt.

Seit dem Wirksamwerden der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt damit ein Rechtsakt der Europäischen Union das Datenschutzrecht direkt und daher ist die DSGVO für Datenverarbeitungen an der Universität in Konstanz maßgeblich.

Nach der DSGVO bedarf jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtfertigung, wenn es keine Rechtfertigung gibt, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verboten.

Sobald die Universität Konstanz online-Lehrveranstaltungen oder online-Prüfungen durchführt, werden personenbezogene Daten von Studierenden verarbeitet. Denn personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Das bedeutet, dass bei Teilnahme an einer online-Lehrveranstaltung auch ohne Nennung des Klarnamens des/der Studierenden personenbezogene Daten verarbeitet werden, weil auch in diesem Fall die IP-Adresse des Rechners, von dem sich der/die Studierende einloggt, erfasst wird und so eine Zuordnung zu einer Person erfolgen kann. Bei einer aktiven Beteiligung der/des Studierenden werden personenbezogene Daten wie Name, Email-Adresse, zuzuordnende Äußerung, mithin also leicht erkennbare personenbezogene Daten verarbeitet.

Die Rechtfertigung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ergibt sich für Online-Veranstaltungen zur Durchführung von Forschung, Studium, Lehre und Weiterbildung aus § 12 unserer „Satzung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten



durch die Universität Konstanz im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung“, wobei sich unser Satzungsrecht aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 DSGVO i.V.m. 12 Abs. 3 LHG BW ergibt. Hier nimmt die Universität Konstanz eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr, die darin liegt, die Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln.

§ 12 der o.g. Satzung unterscheidet zwischen der passiven Teilnahme der Studierenden an der Veranstaltung, der aktiven Teilnahme unter Aktivierung der Audio- und/oder Videofunktion, Durchführung von hybriden Veranstaltungen sowie der Veranstaltungsaufzeichnung.

## **2. Was muss ich bei Durchführung einer Lehrveranstaltung im online-Format beachten?**

Wie in den Rechtsgrundlagen erläutert, werden durch die Universität Konstanz bei dem Angebot einer online-Lehrveranstaltung, bei der die Studierenden nur als stumme Teilnehmer zugeschaltet sind, personenbezogene Daten aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis verarbeitet. Das bedeutet, dass die Studierenden zwar über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden müssen, aber nicht aktiv zustimmen müssen. In diesem Fall ist den Studierenden lediglich die Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen. Achten Sie bitte darauf, dass die Datenschutzerklärung, die Sie zur Verfügung stellen, zu dem benutzten Videokonferenzsystem passt. Die Universität Konstanz bietet Ihnen Videokonferenzsysteme dafür an, die Sie bitte nutzen. Weitere Hinweise unter Punkt 3.

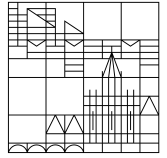
Wollen Sie eine online-Lehrveranstaltung anbieten, die die aktive Beteiligung der Studierenden in Bild, Ton oder Schrift vorsieht, müssen Sie die Studierenden vor Beginn der Veranstaltung zusätzlich über die Regelungen zur aktiven Teilnahme informieren, § 12 Abs. 2 der o.g. Satzung. Die Verpflichtung, aktiv teilzunehmen, ergibt sich dabei aus einer von Ihnen vorher durchgeführten Überlegung zur Erforderlichkeit; nur wenn eine aktive Mitarbeit oder Teilnahme der Studierenden erforderlich für die Veranstaltungsdurchführung ist, dürfen Sie dies verlangen.

Bei hybriden Veranstaltungen - sobald diese keine reinen Vorlesungen ohne Wortmeldungen sind - scheint es unumgänglich zu sein, dass zumindest die Stimme der Teilnehmenden elektronisch verarbeitet wird. Auch hier müssen Sie die Erforderlichkeit zur hybriden Durchführung feststellen und die Studierenden informieren; oder geeignete Maßnahmen ergreifen um die Übertragung der Audio- und Videodaten zu vermeiden.

Wollen Sie die Online-Lehrveranstaltung aufzeichnen und veröffentlichen, sind besondere Anforderungen zu beachten. Weitere Hinweise dazu unter Punkt 4.

## **3. Wie informiere ich die Studierenden richtig?**

Die Information der Betroffenen, hier sind das die Studierenden, erfolgt über eine Datenschutzhinweise (manchmal auch Datenschutzerklärung genannt) gem. Art. 13 DSGVO und ggfs. eine Information über die Regelungen zur aktiven Teilnahme.



Die passende Information zu dem von Ihnen verwendeten Videokonferenzsystem finden Sie auf dieser Seite des KIM (rechts unten):

<https://www.kim.uni-konstanz.de/services/forschen-und-lehren/videokonferenzen/>

Stellen Sie die Informationen bitte rechtzeitig zur Verfügung, etwa indem Sie in der Einladung zu Ihrer Veranstaltung den jeweiligen Link mitschicken oder diese in ILIAS bei der Kursbeschreibung einstellen.

#### **4. Wie gehe ich vor, wenn ich eine Veranstaltung aufzeichnen und veröffentlichen will?**

Die Aufzeichnung und Veröffentlichung einer Veranstaltung richtet sich nach § 12 Abs. 5 der o.g. Satzung. Da insbesondere die Veröffentlichung von Audio- und Videoaufnahmen einen tiefen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung bedeutet (denn diese Aufnahmen sind bei einer Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar und nur bedingt wieder zu löschen), müssen bei der Aufzeichnung Schutzmaßnahmen ergriffen werden und insbesondere vor der Veröffentlichung eine Interessenabwägung stattfinden.

Die erste Schutzmaßnahme betrifft die Dozierenden, da diese eine zentrale Position bei der Veranstaltungsaufzeichnung haben. Hier schreibt die Satzung vor, dass die Aufzeichnung nur möglich ist, wenn die Dozierenden dieser zugestimmt haben. Die nächste Schutzmaßnahme betrifft die anderen Teilnehmenden, diese sollen möglichst nicht mit Stimme und/oder Bild aufgezeichnet werden. Nur wenn dies nicht zu vermeiden war, ist nach gründlicher Abwägung der Interessen von Universität und betroffenen Personen eine Veröffentlichung möglich. Dabei sind Vorgaben des Rektorats zu beachten, Hinweise dazu können Sie im KIM (<https://streaming.uni-konstanz.de/>) erhalten.